

Haftbedingungen/ Strafvollzug

»Jede Strafe muß in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und zum Verschulden des Täters stehen. Das Gebot der Achtung der Menschenwürde bedeutet insbesondere, daß grausame, unmenschliche und erniedrigende Strafen verboten sind ... Die grundlegenden Voraussetzungen individueller und sozialer Existenz des Menschen müssen erhalten bleiben. Der Staat muß auch beim Vollzug der Strafe jenes Existenzminimum gewähren, das ein menschenwürdiges Dasein erst ausmacht.«

(Dieter Hesselberger, Das Grundgesetz. Kommentar für die politische Bildung, Neuwied / Frankfurt am Main 1991, S. 60)

»Artikel 1

(1)

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2

(2)

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich ...«

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

»Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.«

In der Hochzeit des bundesdeutschen Terrorismus in den 70er und 80er Jahren gab es wiederholt heftige Diskussionen über die Haftbedingungen und den Strafvollzug. Dem Staat wurden Menschenrechtsverletzung und Verletzung

der Grundrechte vorgeworfen (Abb. 3). Die Klagen gründeten sich vor allem auf die Praxis der Isolationshaft, die Zwangsernährung von hungerstreikenden Häftlingen und den Bau von Hochsicherheitsgefängnissen.

Die erste »Generation« der Terroristen ging hervor aus der Studentenrevolte der späten 60er Jahre. Einige Studenten schlossen sich zusammen zu einer »Stadtguerilla«, deren Vorbild die Befreiungsbewegungen der »Dritten Welt« waren. Die bekanntesten Terroristen der ersten »Generation« waren Andreas Baader und Ulrike Meinhof (daher »Baader-Meinhof-Bande/Gruppe«). Baader hatte 1970 aus Protest gegen den Vietnamkrieg Brandanschläge auf Kaufhäuser verübt. Die Journalistin Meinhof befreite ihn am 18. Mai 1970 aus der Haft. Dies Ereignis gilt als die »Geburtsstunde« der »Rote Armee Fraktion« (RAF), wie sich die Baader-Meinhof-Gruppe selbst nannte, und des bundesdeutschen Terrorismus. Den ersten Bombenanschlag verübte die RAF im Mai 1972. Nur wenig später wurden viele ihrer Mitglieder verhaftet. Aus Protest gegen ihre Haftbedingungen traten sie 1974/75 in mehrere Hungerstreiks, die Holger Meins nicht überlebte. Auch später versuchten gefangene RAF-Mitglieder immer wieder, ihre Forderungen mit Hungerstreiks durchzusetzen – das letzte spektakuläre Mal im Jahr 1989 (Abb. 1).

Der Hungerstreik als Protestmittel und als Form des Widerstands von Gefangenen hat eine lange Geschichte, so wie auch die Zwangsernährung seit dem wilhelminischen Kaiserreich eine übliche Praxis seitens der Strafvollzugsbehörden ist. Das Besondere an dem Hungerstreik der RAF 1974/75 war, daß die Öffentlichkeit ihn zum ersten Mal als rechtliches und ethisches Problem wahrnahm. Der Häftling hat ein Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung. Der Staat hat die Fürsorgepflicht für ihn und muß den Selbstmord durch Verhungern verhindern und den Häftling zwangsernähren. Das Rechtsproblem besteht zwischen Selbstmord und Selbstmordverhinderung bzw. in der Verfassungsmäßigkeit der Zwangsernährung. Es stellt sich die Frage, ob das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit das Recht zum Selbstmord einschließt und ob das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit vom Staat die Verhinderung des Selbstmords verlangt. (»Komalösung« [Abb. 1] meint, daß der Staat die

Abb. 1

Zusammenlegung der politischen Gefangenen
1989



Zwangsernährung erst nach Eintritt der Bewußtlosigkeit des Hungerstreikenden durchführt und damit seine Fürsorgepflicht erfüllt.)

In den Haftbedingungen der RAF-Häftlinge (Isolationshaft) sahen die Kritiker die Grundrechte verletzt (Abb. 3). In dem zeitweisen Strafvollzug für Terroristen in speziellen, besonders scharf überwachten Gefängnissen – Hochsicherheitstrakten – sah die kritische Öffentlichkeit einen »Verstoß« gegen Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 2 GG und Artikel 5 Menschenrechtscharta. Manche Gesellschaftskritiker gingen sogar so weit, jede Art von Strafvollzug als »Menschenrechtsverletzung« abzulehnen (Abb. 2). KA



Abb. 2
Der Strafvollzug aber ist ein Verbrechen ...
1971-1979

Abb. 3
Solidarität mit dem Hungerstreik der RAF-Genossen
1974

Kriegsdienstverweigerung

»Artikel 4

(3)

Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden ...«

»Artikel 12a

(2)

Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen ...

(3)

Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfall durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden ...«

Abb. 1

Die Abrüstung fördern / den Kriegsdienst verweigern
Um 1966



Bei der Wehrpflicht stellt sich die grundsätzliche Frage, ob der Staat das Recht hat, Männer nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband zu verpflichten. Die Verfassung sagt »Ja«, räumt aber die Möglichkeit der Kriegsdienstverweigerung aus »Gewissensgründen« ein und verpflichtet für diesen Fall in Artikel 12a zu einem Ersatzdienst.

Die Wiedereinführung der Wehrpflicht 1955 war so umstritten wie die Wiederbewaffnung und die spätere Bewaffnung der Bundeswehr mit Atomwaffen. Während der 60er Jahre formierte sich nach britischen Vorbildern die Ostermarsch-Bewegung (Abb. 1), die am Ende des Jahrzehnts mit der Jugend- und Studentenprotestbewegung zusammenwuchs. War in den ersten Jahren der Bundeswehr die Zahl der Kriegsdienstverweigerer äußerst gering, nahm die Zahl der Anträge Ende der 60er Jahre zu und stieg im folgenden Jahrzehnt kontinuierlich an.

Ab den 70er Jahren ist der Ersatzdienst in zivilen und karitativen Bereichen (Kranken-, Heil- und Pflegebereich, Umwelt- und Naturschutzbereich) gerade wegen des Artikels 12a Absatz 3 GG ins Schußfeld der Kritik geraten. Seine Gegner sind der Ansicht, daß er aufgrund dieses Passus in Wahrheit ein »Kriegs-

Die BRD war bis 1976 das einzige Land, das das Recht der Kriegsdienstverweigerung (KDV) in den Grundrechteil seiner Verfassung aufgenommen hatte. Das Recht der Kriegsdienstverweigerung ist ein echtes Grundrecht.

Abb. 2

Totalverweigerung
1990



dienst ohne Waffe« ist. Denn im Kriegsfall werden die Ersatzdienstleistenden zur Arbeit verpflichtet. Das betrifft sowohl diejenigen, die gerade ihren Dienst ableisten, als auch diejenigen, die ihn bereits abgeleistet haben. Auf dieser Argumentationsgrundlage lehnen die Totalverweigerer nicht nur den Kriegsdienst mit, sondern auch den Kriegsdienst ohne Waffe ab (Abb. 2). Totalverweigerung steht unter Strafe und erfüllt die Straftatbestände »Fahnen-« bzw. »Dienstflucht«. Dafür sind bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen. In der Regel wird eine Freiheitsstrafe (meist auf Bewährung) von etwa sechs Monaten verhängt.

Für die Befürworter des Rechts auf Totalverweigerung ist jede Form der juristischen Bestrafung der Totalverweigerung »ein Verstoß gegen das Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung«. Sie interpretieren den Artikel 4 Absatz 3 GG dahingehend negativ, daß zwar niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden dürfe, daß das Gesetz aber den Zwang zum »Kriegsdienst ohne Waffe« erlaube (Abb. 3). Der männliche Bürger dürfe also nicht den Kriegsdienst als solchen verweigern, sondern habe lediglich das Recht auf »Waffendienstverweigerung«. Und im Kriegsfall muß nach Paragraph 79 Zivildienstgesetz der Kriegsdienstverweigerer zum unbefristeten Zivildienst antreten.



Nach der Wiedervereinigung änderte sich der Status des Landes Berlin. Aus der ehemals wehrdienstfreien Zone wurde nun ein Bundesland, in dem die Wehrpflicht für Männer gilt. Auf der »DeserteurInnenparade« protestierten vor allem jene Wehrdienstverweigerer, die zu Zeiten des Vier-Mächte-Status nach Berlin gegangen waren, um sich dem Zugriff der Kreiswehrrersatzämter zu entziehen (Abb. 4). Sie verstanden sich in einem gewissen Sinne als »Deserteure«.

Das Plakat des Verbandes der Kriegsdienstverweigerer (Abb. 1) erschien erstmalig 1960 mit dem Text des Artikels 4 Absatz 3 GG.

KA

Abb. 3

Jeder darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst ohne Waffe gezwungen werden. Um 1985

Abb. 4

DeserteurInnenparade gegen Wehrpflicht und Zwangsdienst 1990
Entwurf: Lex Drewinski